



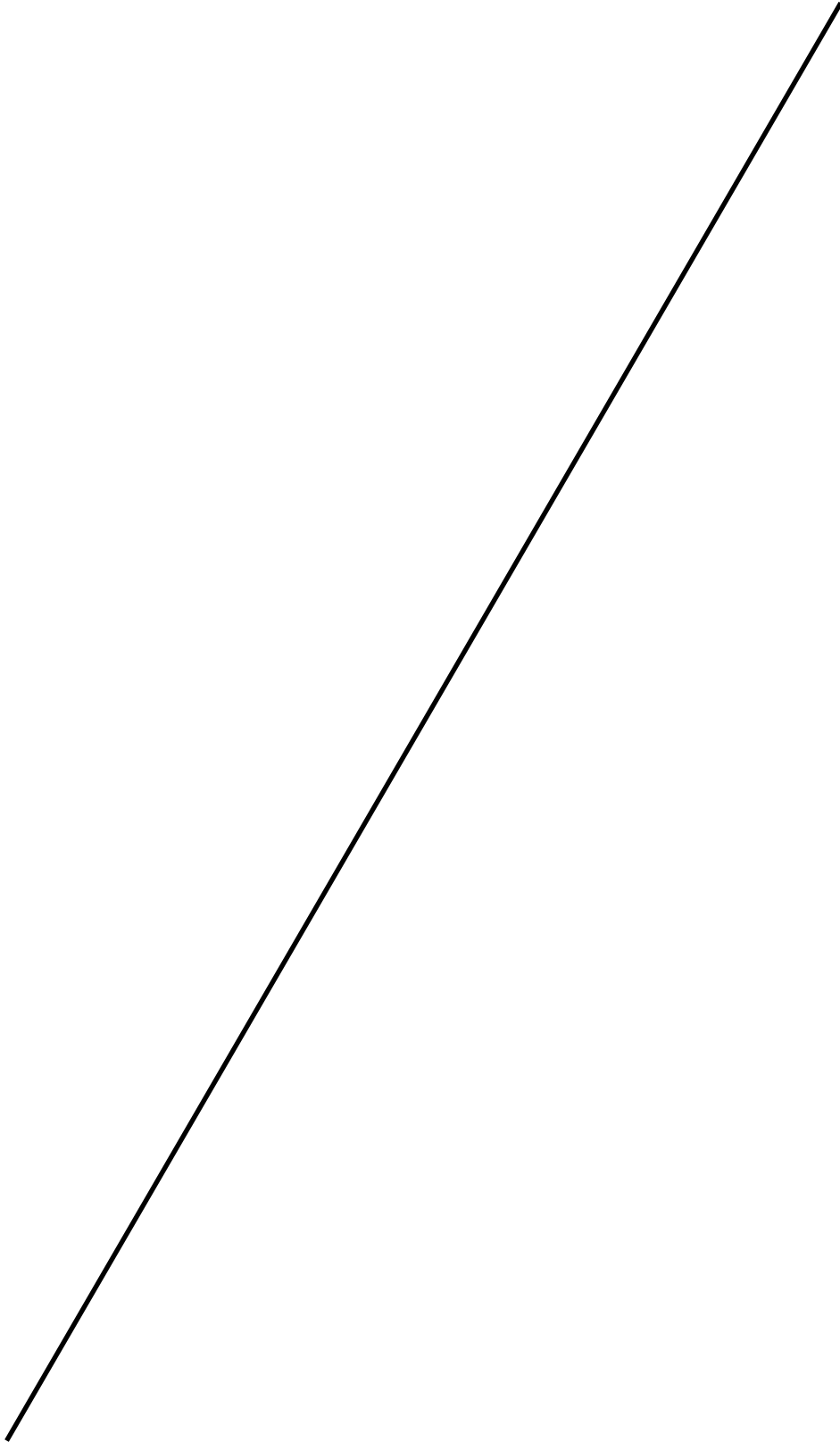
Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2026, Ausgabe Nr. 5
Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 31.03.2026

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	35
--	
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	36
Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf	36
Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“, 5. Änderung	
▪ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf 2025	38
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	40
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	40
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	40
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	40
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

--



B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“, 5. Änderung

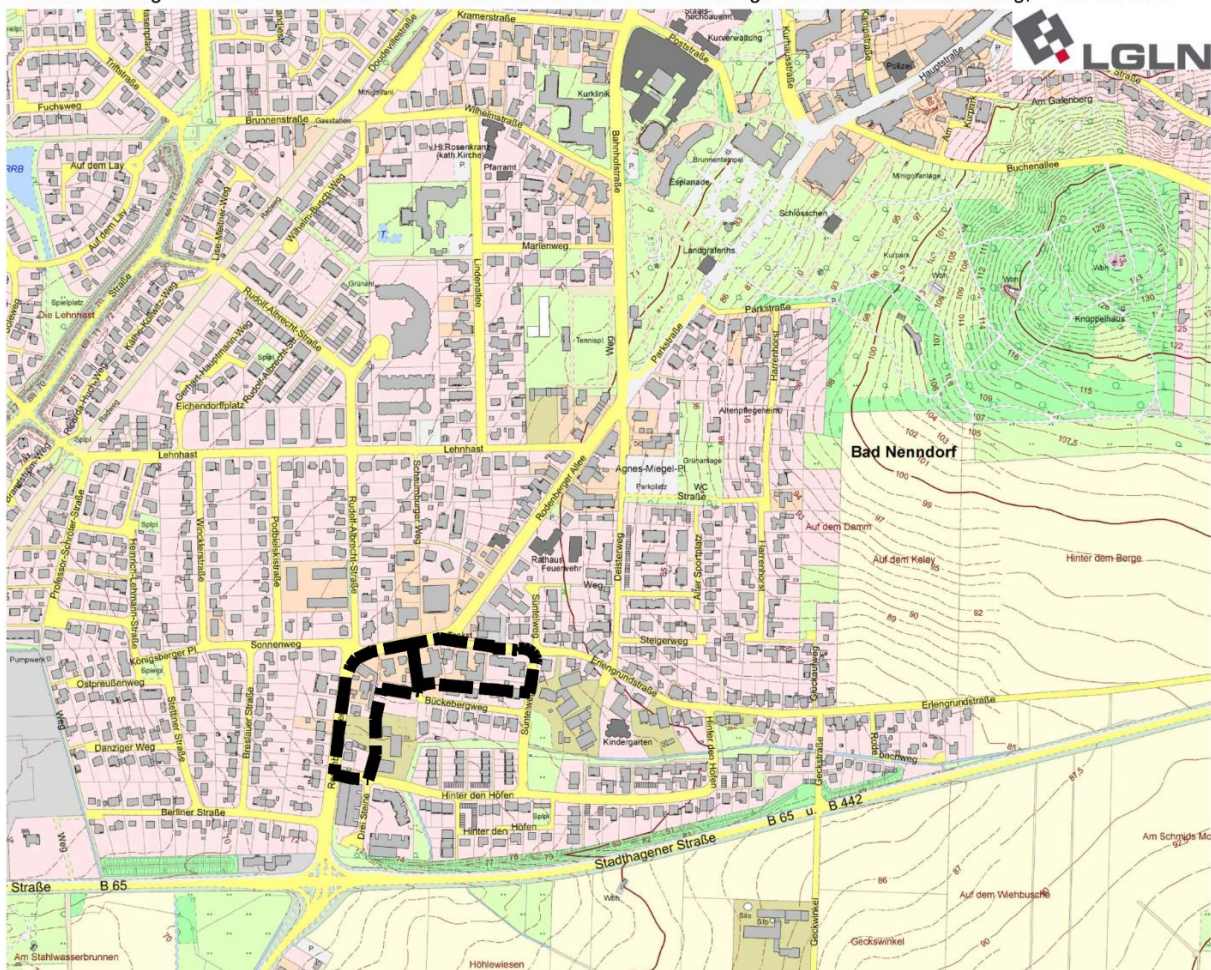
▪ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 22.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“, 5. Änderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16, 5. Änderung ebenfalls beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“, 5. Änderung in Kraft.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 1,2 ha liegt in der Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 18 im Süden der Ortslage Bad Nenndorf im Bereich Rodenberger Allee/ Erlengrundstraße und umfasst das im Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“ für 2 Teilflächen westlich und östlich der nicht einbezogenen Straße Bückebergweg festgesetzte Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Der genaue Geltungsbereich geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte (schwarz gestrichelte Linie) hervor.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2023



Die 5. Änderung wurde als Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“ aufgestellt. Gegenstand sind ausschließlich die textliche Umstellung der Gebietsfestsetzung für das Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO im Bereich Rodenberger Allee/Erlengrundstraße im Nordwesten des Plangebiets auf den aktuellen Stand der BauNVO und der Ausschluss von Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO sowie von jeglichen auf sexuelle Handlungen ausgerichteten Gewerbebetrieben.

Alle übrigen rechtsverbindlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und gemäß BauNVO des Bebauungsplans Nr. 16 „Hinter den Höfen“ und seiner 1. Änderung sowie der von der 5. Änderung nicht betroffenen 2., 3. und 4. Änderung bleiben unberührt und gelten weiterhin, es gilt hierfür jeweils ausschließlich das Originalplanwerk.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 16, 5. Änderung mit Begründung und dem Ergebnis der Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen im Rathaus I, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

montags bis donnerstags	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-0

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link

<https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/bebauungsplaene-stadt-bad-nenndorf/> veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf, Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 16.03.2026

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in der Sitzung am 17.12.2025 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	15.512.700	1.322.100		16.834.800
ordentliche Aufwendungen	17.380.900	1.035.800		18.416.700
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.234.700	1.322.100		16.556.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.711.400	1.035.800		17.747.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	592.200	333.000		925.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.494.000	690.000		22.184.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.901.800	357.000		6.258.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	967.900			967.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	21.728.700	2.012.100		23.740.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	39.173.300	1.725.800		40.899.100
der Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb				
im Erfolgsplan				
bei den Erträgen	3.522.400	396.300		3.918.700
bei den Aufwendungen	3.522.400	396.300		3.918.700
im Vermögensplan				
in den Einnahmen	10.674.000			10.674.000
in den Ausgaben	10.674.000			10.674.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Kernhaushalt wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.901.800 Euro um 357.000 Euro erhöht und damit auf 6.258.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen werden von 0 Euro auf 496.000 Euro erhöht.

Die Festsetzungen der §§ 4 bis 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, den 17.12.2025

Stadt Bad Nenndorf

Marlies Matthias
Bürgermeisterin

Mike Schmidt
Stadtdirektor

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 NKomVG i.V.m. §§ 120 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20.03.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/31 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, 25.03.2026
Stadt Bad Nenndorf
Der stellv. Stadtdirektor

Frank Behrens

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.